

11 Kostenvoranschlag (Einheitspreis-, Regievertrag)

11.1 Definition

Ein Kostenvoranschlag liegt dann vor, wenn die Leistung **detailliert in Positionen nach Maßeinheiten gegliedert und ausgepreist** ist sowie eine **Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Maßeinheiten** vorgesehen ist.

Beispiel 11.1: Kostenvoranschlag

Ist die Gesamtleistung in Einzelleistungen – zum Beispiel X m³ Aushub Baugrube, X m³ Beton liefern und einbauen usw oder in Aufwendungen zum Beispiel X Std Facharbeiter, X m³ Schotter liefern usw – gegliedert, einzeln ausgepreist und Abrechnung nach tatsächlich erbrachter Leistung vereinbart, liegt ein Kostenvoranschlag vor.

Beim Kostenvoranschlag ist dem AG nicht nur die Endsumme für eine Werkleistung, sondern auch deren Herleitung in entsprechend detaillierter Weise bekannt. Die Aufschlüsselung der Kosten muss dem Besteller zur Kenntnis gebracht sein, weil ihm erst dadurch die Möglichkeit der Überprüfung der Ansätze des Kostenvoranschlags ermöglicht wird (OGH 19.09.1962, 5 Ob 134/62). Das Nachreichen der Aufschlüsselung reicht nicht aus, um eine Preisvereinbarung als Kostenvoranschlag zu qualifizieren.

Die detaillierte Preisaufschlüsselung muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offenliegen und Inhalt des Vertrags werden. Nur dann liegt ein Kostenvoranschlag vor. Man spricht deshalb von der "dem Besteller eröffneten Berechnung der mutmaßlichen Kosten".²⁵³

Anwenderhinweis 11.1: K7-Blätter sind nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Kostenvoranschlags (offenliegende Kalkulation)

Im Zusammenhang mit Kostenvoranschlägen wird oft von einer "**offenliegenden Kalkulation**" gesprochen, weil die Zusammensetzung des Gesamtpreises offenliegt. Der Detaillierungsgrad muss nicht jener einer Detailkalkulation entsprechen. Wenn also im juristischen

²⁵³ Krejci in Rummel, Rz 1 zu § 1170a ABGB.

Sinn dieser Begriff genannt ist, werden darunter nicht K7-Blätter, also die Detailedarstellung der Kalkulation nach der ÖNORM B 2061, verstanden.

Kostenvoranschläge haben ihre gesetzliche Regelung in § 1170a ABGB.

ABGB

§ 1170a (1) Ist dem Vertrage ein **Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit** zugrunde gelegt, so kann der Unternehmer auch bei unvorhergesehener Größe oder Kostspieligkeit der veranschlagten Arbeiten keine Erhöhung des Entgelts fordern.

(2) Ist ein **Voranschlag ohne Gewährleistung** zugrunde gelegt und erweist sich eine beträchtliche Überschreitung als unvermeidlich, so kann der Besteller unter angemessener Vergütung der vom Unternehmer geleisteten Arbeit vom Vertrage zurücktreten. Sobald sich eine solche Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, hat der Unternehmer dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verliert.

Kostenvoranschläge können als

- **verbindliche** (Gewährleistung für die Richtigkeit der genannten Gesamtsumme) oder als
- **unverbindliche Voranschläge** vorliegen.

Beim verbindlichen Kostenvoranschlag darf die vereinbarte Gesamtsumme grundsätzlich nicht überschritten werden. Das gilt für den unverbindlichen Kostenvoranschlag nicht. Die "Verbindlichkeit" bezieht sich beim verbindlichen Kostenvoranschlag auf den Gesamtpreis.

Die nachfolgenden ausführlichen Erläuterungen (Kapiteln 11.4 und 11.5) sind deshalb erforderlich, weil die typischen Vertragsarten im Bauwesen, der Einheitspreisvertrag und der Regiepreisvertrag, Kostenvoranschläge darstellen. Der eine ist ein leistungsorientierter Kostenvoranschlag, der die Leistung nach m², m³, lfm, Stk udgl aufschlüsselt und abrechnen lässt, der andere ist ein aufwandsorientierter Kostenvoranschlag, der nach Stundeneinsatz, tatsächlichem Materialeinsatz udgl abzurechnen ist.

Für beide Arten gilt, dass die Einzelpreise (Einheitspreise, Regiepreise) verbindlich sind.

Kostenvoranschlag ist nicht gleich Kostenvoranschlag. Er kann in einigen Punkten, insbesondere auch nach der Weise des Zustandekommens, unterscheiden:

- Er kann verbindlich oder unverbindlich sein.
- Er kann leistungsorientiert oder aufwandsorientiert abgefasst sein. Der **aufwandsorientierte Kostenvoranschlag** weist Arbeitsstunden, Materialverbrauch usw. aus. Der Regiepreisvertrag steht dieser Form nahe. Der **leistungsorientierte Kostenvoranschlag** weist Leistungen wie m³ Beton, m³ Aushub oder m Verlegen von Kabeln aus. Der Einheitspreisvertrag steht für diese Form.
- Es lässt sich nach dem **Ursprung der konstruktiven Seite** des Kostenvoranschlags unterscheiden. Während die Preisseite immer vom Unternehmer stammt, kann die konstruktive Seite entweder der AG oder der Unternehmer selbst als Teil seines Angebots formulieren. Der Ursprung ist für die Risikotragung, insbesondere wegen Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit der Beschreibung bedeutsam.

Insgesamt ergeben sich aus den Paarungen daher 2³, also acht Kombinationsmöglichkeiten:

Leistungsseite des Kostenvoranschlags formuliert vom ...		Leistungsseite beschrieben ...		Gesamtpreis ist ...	
AG	AN	aufwandsorientiert	leistungsorientiert	verbindlich (§ 1170a Abs 1)	unverbindlich (§ 1170a Abs 2)
•		•		•	
•		•			•
•			•	•	
•			•		•
	•	•		•	
	•	•			•
	•		•	•	
	•		•		•

Abbildung 11.1: Unterschiede bei Kostenvoranschlägen